

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 71 (1993)
Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Unsicherheit

Mein Mann bezieht ein rechtes Einkommen, wir haben ein Haus und bezahlen Fr. 1000.– Zins im Monat. Ich erhalte ein Haushaltsgeld im Betrag von 1210 Franken plus Fr. 300.– Sackgeld. Davon bezahle ich alles, was im Haushalt anfällt. Meine Ferien bezahle ich von meinem Sackgeld. Das ist auch nicht mein Problem. Es stimmt mich vielmehr traurig, wenn ich von meinem Mann nach den Ferien eine Aufstellung der Haushaltkosten, die er während meiner Abwesenheit für sich benö-

tigt, zur Zahlung vorgelegt bekomme (gemäss meiner Beilage). Ist dies korrekt? Bin ich verpflichtet, nach meinen selbstfinanzierten Ferien, die ich nötig habe (Mann IV-Bezüger), auch noch für die Lebenskosten meines Mannes während meiner Abwesenheit aufzukommen?

Ich tue meine Arbeit Tag für Tag. Von meinem Mann habe ich keine Hilfe. In die Ferien kommt er nicht mit. Ich bin glücklich, dass ich Ihnen diese Sorge mitteilen kann.

Sie möchten kein fordernder, sondern ein zufriedener Mensch sein, schreiben Sie. Orientieren Sie Ihren Gatten, dass Sie sich ab sofort Ihre halbe AHV-Rente auf Ihr eigenes Konto auszahlen lassen. Ab 1994 werden die Ehepaarrenten sowieso separat ausbezahlt. Lassen Sie sich nicht dazu überreden, die Rente weiterhin auf das Konto des Ehemannes zu überweisen, sondern freuen Sie sich über ein bisschen finanzielle Freiheit!

Das Gebaren Ihres Gatten ist kleinlich. Sie brauchen ohnehin viel Geduld und Nachsicht ihm gegenüber. Lassen Sie sich nicht «gängelein». Beharren Sie auf der halben Auszahlung der Ehepaarrente, und Sie werden «Sicherheit» erlangen. Nur Mut!

Kennwort: Freiburg

Mit meiner Frau habe ich ein ganz gutes Partnerschaftsverhältnis. Wir haben gearbeitet und gespart. Von der AHV (Fr. 2820.–) erhält meine Gattin Fr. 700.– Taschengeld. Sie braucht es für Kleidung, Besuche usw. und bringt noch etwas davon auf ein Sparheft.

Irgend eine Frau hat nun gesagt, meine Gattin hätte Fr. 900.– zugut, was mich im Grund genommen nicht stören würde, doch habe ich auch meine Verpflichtungen (z.B. monatliche Steuern Fr. 2500.–). Hat diese Person meine Frau richtig beraten?

Es gibt keinerlei Vorschriften oder Fixbeträge, was das Taschengeld betrifft. Es ist stets eine Abmachung zwischen Mann und Frau. Zugegeben, ich mache sehr oft die Beobachtung, dass bei «Millionären» die Gattin ihre halbe AHV auf ihr Konto ausbezahlt bekommt und dann davon ihre Kleider, Geschenke, persönliche Ausgaben (Schönheitspflege!), oft auch die Krankenkasse, Ferien und Reisen daraus bezahlt. Es zählt allein die friedvolle Abmachung zwischen den Ehegatten und nicht, was «die andern» sagen.

Der Abtretungsvertrag

Wir haben vier Kinder, alle verheiratet. Mein Mann ist gehbehindert, somit wurde das Haus zu gross für uns. Wir haben nun beim Notar einen Abtretungsvertrag für den jüngeren Sohn (keines der andern Kinder wollte das Haus) machen lassen. Alle vier haben ein Vorkaufsrecht. Wir machen uns nun viele Gedanken darüber, ob dies wohl richtig sei? Gibt es nichts mehr daran zu ändern?

Wenn sich Eltern und Geschwister aussprechen und einig werden, finde ich es persönlich naheliegend, wenn ein Kind das Elternhaus übernimmt. Sie haben in Ihrem Fall richtig gehandelt und auch ein zehnjähriges Verkaufsverbot festgelegt. «Wir waren immer bestrebt, alle vier Kinder gleich zu halten», schreiben Sie. Mehr können die Jungen nicht verlangen. Schlafen Sie also deswegen ruhig.

Anfragen senden an:

Zeitlupe
Budgetberatung
Postfach
8027 Zürich

Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden ihres Wohnortes.

Vorzeitige Pensionierung

Nächstes Jahr werde ich 65 Jahre alt und werde mich nun einige Monate vorher pensionieren lassen. Ich erhalte dann eine Kapitalabfindung (gekürzt).

Meine Ehefrau bezieht bereits eine AHV-Rente von Fr. 1150.– im Monat. Wir haben keine Kinder. Sie sehen auf der beiliegenden Liste, wieviel uns zur Verfügung steht. Sicher können Sie mir mit Ihrer grossen Erfahrung einen Rat geben, wie ich mit dem Geld in Zukunft umgehen soll. Ich bin ein Laie in Geldsachen und habe immer Kassenobligationen der grösseren Banken gekauft. Um mir noch einige Wünsche zu erfüllen, muss ich mein Kapital vermindern. Was meinen Sie dazu?

Frisch drauf los, denn mit einem so gut fundierten Hintergrund sollten Sie und Ihre Gattin sich der neu genommenen Freiheit freuen und Ihre Wünsche verwirklichen. Sie geben mir Ihren «Jahresbedarf» mit Fr. 55 000.– an. Ihre Ehepaar-Altersrente mit dem Kapitalertrag ergibt eine eher höhere Verbrauchssumme, dies selbst bei den jetzt gefallen Zinsen für Kassen-scheine. Sie haben bisher klug gewirtschaftet auf einer soliden Basis. Mit unbeschwertem Herzen sollten Sie die Freuden des Rentnerdaseins geniessen. Die paar tausend Franken Kapitalverbrauch sollten Sie nicht belasten. Viel Glück!

Fr. 500.– für Kost und Logis?

Meine Schwester hat unser elterliches Haus gekauft. Sie lebt schon viele Jahre mit ihrem Freund zusammen und möchte nun nach der Pensionierung mit ihm in dieses Haus einziehen. Sie hat eine Hypothekarschuld von Fr. 100 000.–

übernommen, welche verzinst werden muss. Ihr Freund will ihr für Kost und Logis (PTT inbegriffen) Fr. 500.– im Monat geben (die wenigen Telefongespräche seien nicht der Rede wert, sagt er). Gegenwärtig ist er in Spitalpflege. Was raten Sie meiner Schwester?

Ich rate Ihrer Schwester, mir persönlich zu schreiben. Die Kostgeldfrage ist eine persönliche Angelegenheit zwischen Ihrer Schwester und ihrem Freund. Da haben sich Dritte nicht einzumischen. Nur soviel: Das Angebot des Freundes ist eine Beleidigung. Gegen Voreinsendung von einer Zehnernote und einem adressierten und frankierten Couvert erhalten unsere Abonnenten bei der Redaktion Zeitlupe Unterlagen über die Kostgeldberechnung.

Was geschieht, wenn ...

Ich bin 69 Jahre alt, Witwe ohne Kinder. Ich habe noch vier Geschwister, alle viel älter als ich. Sie wohnen weit weg und sind gesundheitlich nicht mehr gut dran. Ich mache mir Sorgen wegen meiner Beerdigung. Was geschieht, wenn mir etwas zustösst? Ich habe alles gut vorbereitet (Testament, Todesanzeigen, Adressen, Versicherungen usw.).

Vorsorglich würde ich – sofern Sie keine vertraute Person haben – dem Erbschaftsamt vom Vorhandensein Ihres Testamentes Bescheid geben. Mich dünkt, dass Sie sich nicht zu viel mit diesen Fragen (was könnte, wenn ...) beschäftigen sollten. Sie haben vielleicht noch 20 Jahre vor sich, und vieles kann sich ändern. Ich rate Ihnen, eine vertrauenswürdige Person dahin zu orientieren, was z.B. mit Ihrer Wohnungseinrichtung geschehen soll. Es beruhigt, mit jemandem diese Dinge zu besprechen.

Ist ein Konkubinatsvertrag sinnvoll?

Wie ich auch ist meine Freundin verwitwet und fühlt sich einsam. Ich lebe seit bald sechs Jahren in einer Pension, und wir möchten zusammenziehen. Braucht es dazu einen Konkubinatsvertrag? Wie hoch soll der Haushaltbeitrag sein? (Meine Freundin besorgt den Haushalt.) Muss sie das Kostgeld versteuern? Vom Überschuss der gemeinsamen Haushaltführung würden wir ein Kässeli führen und daraus die gemeinsamen Ausflüge, Carfahrten und Ferien finanzieren.

Wie Sie schreiben, bringen Sie nichts mit in den gemeinsamen Haushalt. Das ganze Mobiliar gehört Ihrer Freundin. Da jedes von Ihnen sein Einkommen und sein Vermögen selbst verwaltet, der Haushaltbeitrag schriftlich festgelegt wird, erübrigt sich wohl in Ihrem Fall ein Konkubinatsvertrag. Da das Kostgeld im Privathaushalt keinen Verdienst enthält, muss es in der Regel auch nicht versteuert werden (Auskunft der Behörde). Wieso listen Sie mir Ihre beiden Einkommen und Vermögen so detailliert auf? Sie irren sich, wenn Sie meinen, dass der Haushaltbeitrag entsprechend niedriger sein müsse, weil die Freundin eine hö-

Bestellen Sie die Broschüre

Rund ums Geld

in der Trudy Frösch-Suter auf 143 Seiten die informativsten Fragen und Antworten aus ihrer Ratgebertätigkeit in der «Zeitlupe» zusammengestellt hat. Die Themen: Budget, Kostgeld, getrennte Renten, Konkubinatsvertrag, Erbstreitigkeiten, Leben nur mit der AHV.

Bestellcoupon auf Seite 94.

here AHV und ein etwas grösseres Vermögen hat. Die persönliche finanzielle Situation von Ihnen beiden hat mit der Höhe des Kostgeldes nichts zu tun. Keines soll hier vom andern profitieren, sonst geht die Sache schief. Dass jedes seine übrigen Verpflichtungen (Steuern, Krankenkasse, persönliche Ausgaben usw.) selbst bezahlt, ist klar. Nicht das erübrigte «Haushaltungsgeld» wird für gemeinsame Vergnügen verbraucht, sondern die hälftig von beiden gespiesene Freudenkasse. Kostgeld indexsteigend schriftlich festlegen.

Ferienhaus verkaufen?

Mein verstorbener Gatte hat mir unser Ferienhaus vermacht. Ich möchte dieses mit Einverständnis seiner Geschwister an meinen Sohn verkaufen. Wie muss ich da vorgehen? Ich möchte den andern Kindern nach dem Verkauf eine Schenkung machen. Wäre ein Erbvorbezug günstiger?

Um jeden Erbkrach zu vermeiden, sollten Sie vor dem Verkauf des Ferienhauses mindestens zwei Schätzungen vornehmen lassen. Die Schätzer – zum Beispiel vom Hauseigentümergebiet und von Ihrer Bank – werden Ihnen sehr wahrscheinlich unterschiedliche Verkaufspreise unterbreiten. (In einem Fall machte dies letzthin gegen Fr. 100 000.– aus!) Besprechen Sie dann mit all Ihren Kindern den Verkaufspreis an Ihren Sohn. Erhält Ihr Sohn das Haus zum Steuerwert, könnten die andern Kinder die Differenz (zum Verkehrswert) ausbezahlt erhalten. Dies nur, sofern Ihre finanzielle Lage dies erlaubt. Am besten konsultieren Sie, wenn es soweit ist, Ihren Anwalt (Notar) und erkundigen sich auf dem Steueramt, welches für Sie die günstigste Lösung sein wird. Es lohnt sich nämlich, auch diese Seite abzuklären.

Lebensgemeinschaft im Alter

Wir haben uns durch ein Inserat in der Zeitlupe kennengelernt. Leider ist mein Freund nicht mehr ganz gesund, aber auch ich habe so meine Gebrechen. Wir verstehen uns sehr gut und haben die gleiche Wellenlänge. Ich kann nicht gut allein leben, deshalb dachten wir an eine Wohngemeinschaft und glauben, dass es gut gehen wird. Es hat mich stutzig gemacht, dass mein Freund sich nach meinem Vermögen erkundigt hat, denn wir wollten eigentlich diese Angelegenheit Privatsache sein lassen. Ich meine, dass mir mein Freund ein rechtes Kostgeld bezahlen sollte, möchte aber nicht, dass er überfordert wird. Es ist einfach so, dass ich nicht wieder die Zahlende sein will, denn haushalten kann mein Freund nicht. Bitte, beurteilen Sie meine Ängste.

Wie klug von Ihnen, vor dem Zusammenziehen auch die finanzielle Seite abzuklären. Aus jahrelanger Erfahrung heraus mache ich Ihnen folgenden Vorschlag: Bevor Ihr Freund seine Wohnung aufgibt, soll er für vier Wochen zu Ihnen «in die Ferien» ziehen. Seine AHV (rund Fr. 1400.–) sollte er Ihnen als «Feriengeld» abgeben. Wenn man bedenkt, dass er jahrelang zur AHV die Zinsen und auch einen Teil des Kapitals brauchen musste, ist meiner Ansicht nach der genannte Betrag angemessen. Für sämtliche gemeinsamen Ausgänge wird eine «Freudenkasse» von Ihnen beiden hälftig gespiesen. Auf diese Weise gibt es keinerlei Diskussionen, wer was bezahlt. Erst nach diesem «Probemonat» würde ich mich an Ihrer Stelle für ein Zusammenleben im Herbst entscheiden. Da die von Ihnen erbrachte Arbeitsleistung unbedingt berücksichtigt werden muss, sollten Sie den Haushaltbeitrag auf der genannten Höhe belassen (in-

dexsteigend, steigend bei vermehrter Pflege). Ob Ihre Zweizimmer-Wohnung nicht etwas zu klein ist? Das könnte Probleme geben.

Leibrente – ja oder nein?

Mein Einkommen aus AHV und Pension beträgt monatlich etwa Fr. 3000.–. Ich wohne in einer Alterssiedlung im Tessin und bezahle (Mittagessen inbegriffen) Fr. 2900.– im Monat. Meine festen Ausgaben betragen rund Fr. 1100.–. Der Zinsertrag meines Sparkapitals reicht nicht ganz für diese Nebenkosten. Bei einer Einzahlung von Fr. 200 000.– bekäme ich eine monatliche Rente von Fr. 1438.– (ohne Rückgewähr). Ich bin alleinstehend und etwas über siebzig Jahre alt. Da mir nur ein kleines Vermögen bliebe, habe ich Bedenken, eine Versicherung abzuschliessen. Wieviel kann ich Ihrer Meinung nach vom Vermögen (etwas über Fr. 200 000.–) brauchen, damit ich nicht mit 90 Jahren auf dem trockenen sitze.

Ich teile Ihre Meinung voll und ganz: Sie sollten von einer Versicherung absehen. Damit würde Ihre finanzielle Bewegungsfreiheit zu sehr eingeschränkt. Der Unterschied zwischen Leibrente und Zinsertrag beträgt gegenwärtig rund Fr. 480.–. Doch dafür bleibt Ihnen Ihr Kapital erhalten. Der Kapitalertrag wird sich nach dem Zinsfuß der nächsten Jahre richten. Deshalb ist es mir nicht möglich, Ihnen auszurechnen, ob und wann Sie «auf dem trockenen» sitzen werden. Mit Neunzig ganz bestimmt noch nicht, selbst wenn Sie jedes Jahr Fr. 10 000.– vom Vermögen verbrauchen! Geniessen Sie das Leben, denn mit zunehmendem Alter müssen wir uns leider viele Freuden versagen.

Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin